



**Neufassung der Satzung vom 16.01.2016**

## **Satzung**

**Der Schützengilde Burg von 1810 e.V.  
(Wiedergründung 28. Mai 1990)**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der am 28. Mai 1990 in Burg wiedergegründete Schützenverein führt den Namen

### **Schützengilde Burg von 1810 e.V. (Wiedergründung 28. Mai 1990)**

nachstehend Schützengilde genannt.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Burg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter der lfd. Nr.: VR 50010 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Kreisschützenverbandes Jerichower Land e.V. und damit mittelbares Mitglied des Landesschützenverbandes Sachsen-Anhalt e.V. und des Deutschen Schützenbundes e.V., deren Satzungen und Ordnungen sie anerkennt.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes (LSB) Sachsen-Anhalt.

## **§ 2 Zweck – Grundsätze**

1. Die Schützengilde bezweckt den Zusammenschluss von Bürgern auf freiwilliger Grundlage zur Ausübung des Schießsportes als Nachwuchs-, Freizeit- und Leistungssport auf breiter Basis, im freiheitlich kameradschaftlichen Sinne, als wertvollen Bestandteil der heimatlichen Sitten und Gebräuche.
2. Die Schützengilde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des Brauchtums.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch, Betrieb und Erhalt der Schießsporteinrichtung, Förderung sportlicher Übung und Leistung, Durchführung von Wettkämpfen und die Teilnahmen an solchen. Ferner wird das Brauchtum der „Schützengilden“ durch öffentliche Veranstaltungen der Bevölkerung näher gebracht und somit erhalten und gefördert.
3. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Schützengilde dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Burg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwendet hat.
4. Sie Schützengilde ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Schützengilde kann jede natürliche Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat.  
Bei Aufnahmeanträgen von Kindern und Jugendlichen bedarf es des schriftlichen Einverständnisses eines gesetzlichen Vertreters.
2. Die Schützengilde führt als Mitglied:
  - a) Vollmitglieder
  - b) Jungschützen (Kinder und Jugendliche)
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) Fördernde Mitglieder
3. Neuaufnahmen von Vollmitgliedern und Jungschützen erfolgen auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
4. Die Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.
5. Die fördernden Mitglieder werden nach ihrer Antragstellung durch die Mitgliederversammlung aufgenommen.
6. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Schützengilde besteht nicht.
7. Die Mitgliedschaft kann ruhen, wenn ein begründeter Antrag durch den Vorstand bestätigt wird.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht:
  - a) an den Veranstaltungen der Schützengilde teilzunehmen,
  - b) die Einrichtungen und Geräte der Schützengilde unter Beachtung des Waffengesetzes, der Ordnungen und Vereinsbeschlüsse zu nutzen,
  - c) als Voll- und Ehrenmitglied das Stimm- und Wahlrecht auszuüben, ausgenommen davon sind Jungschützen sowie fördernde Mitglieder. Eine Briefwahl ist möglich. Der Briefwähler gilt für die Wahl als anwesend.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht:
  - a) die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Schützengilde anzuerkennen und einzuhalten,
  - b) zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft,
  - c) ihnen angetragene und übernommene Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen,
  - d) die Einrichtungen und Geräte der Schützengilde verantwortungsbewusst und pfleglich zu behandeln sowie vor Verlust und Beschädigung zu schützen,
  - e) zur Entrichtung von Aufnahme- und Mitgliedsbeiträgen. Die Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.
  - f) An der Jahreshauptversammlung und den Mitgliederversammlungen der Schützengilde teilzunehmen bzw. ihr Fehlen zu entschuldigen.

## **§ 6 Organe der Schützengilde**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der Vorstand
4. Ältestenrat
5. Prüfungskommission

## § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Schützengilde.
2. Sie wird nach den im Jahresplan festgelegten Terminen durchgeführt. Terminänderungen sind den Mitgliedern mindestens 14 Kalendertage vorher bekannt zu geben. Sie berät und beschließt in der Regel:
  - den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
  - die laufenden und langfristigen Aufgaben und Maßnahmen der Schützengilde,
  - Anträge zur Satzungsänderung (alle vier Jahre; im Vorfeld der Wahl des Vorstandes),
  - Anträge zur Aufnahme neuer Mitglieder,
  - Anträge über den Ausschluss von Mitgliedern,
  - den Antrag über Auflösung der Schützengilde.
3. Die „Jahreshauptversammlung“ ist die erste jährliche Mitgliederversammlung und tritt zu Beginn eines jeden Jahres zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe des Termins, des Ortes, der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen.

Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 28 Kalendertage vor Durchführung schriftlich vorliegen. Der Jahreshauptversammlung obliegt insbesondere die Beratung und Beschlussfassung:

  - des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes (letzteres alle vier Jahre; im Vorfeld der Wahlen des Vorstandes),
  - des Finanzplanes für das laufende Geschäftsjahr,
  - des Jahresplanes,
  - der Höhe der Monats- und Aufnahmebeiträge,
  - der in der Tagesordnung festgelegten Schwerpunkte,
  - der Anträge zur Änderungen von Ordnungen,
  - der Anträge der Mitglieder, die mindestens 14 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich vorliegen müssen.

Auf der Jahreshauptversammlung erfolgt die Neuwahl des Vorstandes (alle vier Jahre).
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand zu dringenden Anlässen einberufen werden. Sie muss innerhalb von 10 Kalendertagen einberufen sein, wenn zwanzig Prozent der Vollmitglieder das schriftlich unter Angaben des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangen. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall zwei (2) Wochen.
5. Die Beschlussfassung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Zur Änderung des Zweckes der Schützengilde ist die Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Tagesordnung, Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse im Wortlaut sowie die Diskussion sinngemäß beinhalten. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Der geschäftsführende Vorstand i. S. d. §26 BGB**

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Vertretung und die Geschäftsführung der Schützengilde. Er nimmt als Organ der Schützengilde am Rechtsverkehr teil. Sein Handeln ist kein Handeln für die Schützengilde, sondern Handeln der Schützengilde.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzender,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Schatzmeister,
3. Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB sind:
  - a) der 1. Vorsitzende alleine,
  - b) alle anderen genannten Personen jeweils zwei (2) gemeinsam.
4. Grundlage des Abschlusses von Rechtsverträgen bilden die Ordnungen und Beschlüsse der Schützengilde.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Ihm obliegt die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er organisiert die Realisierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Grundlage seiner Tätigkeit bilden die Satzung, die Ordnungen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Der 1. Vorsitzende führt und repräsentiert die Schützengilde nach innen und außen. Seine weiteren Aufgaben und die der anderen Vorstandsmitglieder regelt der Funktionsverteilungsplan.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:  
den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gemäß § 8 und
  - a) dem Schießsportleiter,
  - b) die Damenleiterin,
  - c) dem Jugendleiter,
  - d) dem Verantwortlichen für Wartung und Instandsetzung (W/I),
  - e) dem 1. und 2. Schützenmeister
  - f) dem Kommandeur,
  - g) dem Schützenkönig, der Schützenkönigin, dem Pistolenkönig, dem Bogenkönig und der Bogenkönigin.
2. In der Vorstandssitzung haben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 8) und die des Vorstandes gemäß § 9 (1) a bis d gleiche Stimmenberechtigung.  
Die weiteren Mitglieder (§ 9 (1) e bis g) haben die Funktion als Beisitzer und sind Mitglieder des Festkomitees und besitzen kein Stimmrecht.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie der Schießsportleiter, die Damenleiterin, der Jugendleiter, der Verantwortliche für Wartung und Instandsetzung, 1. und 2. Schützenmeister und der Kommandeur werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
4. Der Vorstand ist vom 1. Vorsitzenden an den im Jahresplan festgelegten Terminen einzuberufen.  
Ihm obliegt insbesondere:
  - die Vorbereitung von Grundsatzbeschlüssen,
  - die Beratung und Beschlussfassung der Aufgaben aller ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Schützengilde,
  - die Vorbereitung und Abschlüsse von Pacht- und Mietverträgen,
  - die Untersuchung schwerwiegender Verstöße gemäß § 13 und 14 der Satzung.

5. Der Vorstand kooptiert Sportfreunde zur Besetzung der seit der letzten Wahl freigewordenen Wahlfunktionen bis zur nächsten ordentlichen Wahlveranstaltung.

## **§ 10 Der Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus drei der dem Lebensalter nach ältesten und erfahrensten Mitglieder der Schützengilde, die von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt werden.  
Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen dem Ältestenrat nicht angehören. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
2. Seine wichtigste Aufgabe besteht in der Schlichtung von Differenzen innerhalb der Schützengilde.
3. Mitglieder des Ältestenrates sind von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn sie an den zur Klärung stehenden Sachverhalten beteiligt sind.

## **§ 11 Die Prüfungskommission**

1. Die Prüfungskommission kontrolliert periodisch die finanziellen Mittel der Schützengilde.
2. Sie besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt.

## **§ 12 Haftung**

1. Die Schützengilde haftet nicht für persönliches Eigentum, das bei den Veranstaltungen abhandenkommt bzw. beschädigt wird.
2. Das Mitglied haftet für alle Schäden am Eigentum der Schützengilde zum Zeitwert, die es durch sein Handeln fahrlässig verursacht hat.
3. Das Mitglied ist mit Zahlung seiner Beiträge entsprechend der Versicherungsbedingungen der Rahmenverträge des Landesschützenverbandes (LSV) Sachsen-Anhalt und des Deutschen Schützenbundes (DSB) versichert.

## **§ 13 Vereinsstrafen**

1. Die Schützengilde ist auf Grundlage ihrer Autonomie berechtigt, gegenüber ihren Mitgliedern zur Durchsetzung der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse Vereinsstrafen auszusprechen. Als Vereinsstrafen kommen Verwarnung, Verweis, Rüge und Ausschluss aus der Schützengilde in Betracht.
2. Vereinsstrafen sind das äußerste Mittel der Durchsetzung der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse. Verwarnung, Verweis und Rügen können nur nach eingehender und tiefgründiger Prüfung ausgesprochen werden.  
Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
3. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann beim Ältestenrat Berufung eingelegt werden.

## **§ 14 Austritte und Ausschluss**

1. Der Austritt ist nur zum Ende eines Halbjahres möglich und muss mindestens sechs Wochen vor der Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand angezeigt werden.

Sämtliche Verpflichtungen gegenüber der Schützengilde sind vor Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber der Schützengilde.

1. Nach eingehender und umsichtiger Prüfung durch den Erweiterten Vorstand kann aus der Schützengilde ausgeschlossen werden, wer bewusst und/oder grob-fahrlässig gegen die Satzung der Schützengilde verstößt oder seiner Beitragspflicht über ein Jahr trotz Mahnung nicht nachgekommen ist.

Der Ausschluss erfolgt auf der Mitgliederversammlung, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.

Es kann auch in Abwesenheit des Mitgliedes erfolgen. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen.

2. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung materieller und finanzieller Mittel, wenn vertraglich nicht anderes festgelegt worden ist.

## **§ 15 Die Auflösung der Schützengilde**

1. Die Auflösung der Schützengilde kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen. Sind 4/5 nicht anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung frühestens nach vier Kalenderwochen einzuberufen, aber spätestens nach drei Kalendermonaten. Von den dann anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern müssen 4/5 der Auflösung zustimmen.
2. Die Auflösung ist unmöglich, wenn sieben stimmberechtigte Mitglieder das Fortbestehen der Schützengilde verlangen.

## **§ 16 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Burg, 16. Januar 2016